HSPVNRW

Drittstaatenfahrerlaubnis

Erfordernis des Umtauschs im EU-Ausland

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.12.2023

Drittstaatenfahrerlaubnis

Übersicht

EU - ~~Recht~~

Wiener Übereinkommen

Aserbaidschanische Fahrerlaubnis

§ 28 FeV
§ 29 FeV

Recht des Ausstellerstaats

Drittstaatenfahrerlaubnis

Sachverhalt

- Der Fahrer eines Lkw wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft:
  - Die Speditionsfirma mit Sitz im EU-Ausland bedient täglich die Route Litauen → Niederlande.
  - Der Fahrer ist Staatsbürger Aserbaidschans und weist sich mit seinem gültigen Führerschein aus Aserbaidschan aus.
  - Der Fahrer ist bereits seit zwei Jahren in den Niederlanden gemeldet. In Deutschland hat er keinen ordentlichen Wohnsitz.

© bernd-huppertz.de

Drittstaatenfahrerlaubnis

Sachverhalt

Drittstaatenfahrerlaubnis

Obersatz

- **Der Fahrer könnte eine Straftat iSd § 21 I Nr. 1 StVG begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr(1) ein Kfz(2) führt(3), obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis(4) nicht hat.**

© bernd-huppertz.de

§ 21 I Nr. 1 StVG

Drittstaatenfahrerlaubnis

EU-Recht

- **Die 3. Führerscheinrichtlinie ist nicht anwendbar !**
  - **Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.**
  - **Sämtliche Artikel sprechen immer nur von *„den Mitgliedstaaten“* oder von *„im Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheinen“*.**
  - ***„Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.“***

    Art. 2 I Rili
  - **Der Umtauschzwang bezieht sich nur auf Führerscheine, die *„von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt“* wurden.**

    Art. 11 II Rili

Rili 2006/126/EG

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

UN Treaty Collection Convention on Road Traffic

- Hier ist das Wiener Übereinkommen einschlägig !
  - Deutschland, die Niederlande und auch Aserbaidschan sind Vertragsstaaten des WÜ.
  - Die Vertragsparteien erkennen jeden nationalen Führerschein an, der dem Anhang 6 WÜ entspricht.

    Art. 41 II a) WÜ
  - Führerscheine, die von einer Vertragspartei ausgestellt wurden, werden auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei solange anerkannt, bis der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in diesem Gebiet nimmt.

    Art. 41 II b) WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- Führerscheine, die von einer Vertragspartei [hier: Aserbaidschan] ausgestellt wurden, werden auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei [hier: Niederlande und Deutschland] solange anerkannt, bis der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in diesem Gebiet nimmt.

  - Der Satzanschluss kann sich also auf die Niederlande und auf Deutschland beziehen.

Art. 41 II b) WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- Führerscheine, die von einer Vertragspartei [hier: Aserbaidschan] ausgestellt wurden, werden auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei [hier: Niederlande] solange anerkannt, bis der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in diesem Gebiet nimmt.

  - In den Niederlanden wird seine Fahrerlaubnis nicht (mehr) anerkannt, da er dort zumindest gemeldet ist. Es bleibt aber zu ermitteln, ob er dort auch tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 41 II b) WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- Es gibt keine grenzüberschreitende Wirkung eines in einem anderen Staat vermeintlichen oder tatsächlichen „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.
  - Im Übrigen bleibt fraglich:
    - Der Fahrer ist zwar in den Niederlanden gemeldet. Aber hat er dort auch tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz?
    - Nur dann nämlich muss er seinen Führerschein dort umtauschen.
    - Ist gegen den Fahrer in den Niederlanden überhaupt ein entsprechendes Verfahren geführt worden?

© bernd-huppertz.de

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Allein die Tatsache, dass der Fahrer bei (unterstellter) Wohnsitznahme in den Niederlanden dortselbst aufgrund dortigen Rechts längst nicht mehr hätte fahren dürfen, rechtfertigt keine diesbezüglichen Maßnahmen auch von deutscher Seite aus.**
    - **Das WÜ regelt allein bilateral ua die fahrerlaubnisrechtlichen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Ausstellerstaat (Aserbaidschan) und dem Zielstaat (Niederlande oder Deutschland).**

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Führerscheine, die von einer Vertragspartei [hier: Aserbaidschan] ausgestellt wurden, werden auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei [hier: Deutschland] solange anerkannt, bis der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in diesem Gebiet nimmt.**

  - **In Deutschland muss seine Fahrerlaubnis ohnehin anerkannt werden, da er „*in diesem Gebiet*“ weder gemeldet ist noch seinen ordentlichen Wohnsitz hat.**

Art. 41 II b) WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Die Vertragsparteien erkennen jeden nationalen Führerschein an, der dem Anhang 6 Nr. 1-11 entspricht:**

  2. **Der Führerschein kann aus Plastik bestehen.**
  3. **Auf der Vorderseite des Führerscheins steht „Führerschein“ in der Amtssprache des Landes, in dem der Führerschein ausgestellt wird sowie die Bezeichnung und/oder das Unterscheidungszeichen dieses Landes.**
  4. **Der Führerschein muss [bestimmte] Angaben unter [bestimmten] Nummern enthalten.**
  6. **Eintragungen müssen ausschließlich in lateinischer Schrift vorgenommen werden. Wird eine andere Schrift verwendet, so muss zusätzlich eine Umschrift in die lateinische Schrift erfolgen.**
  11. **Die Fahrzeugklassen werden durch die Piktogramme in der Tabelle dargestellt.**

Art. 41 II a) WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- Auf dem Führerschein steht
  - in der Amtssprache „Führerschein“
- das Unterscheidungszeichen.

Art. 41 II a) iVm Anhang 6 Nr. 3 WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Der Führerschein muss folgende Angaben unter den hier angegebenen Nummern enthalten:**

  1. Name
  2. Vorname
  3. Geburtsdatum und Geburtsort

  4a) Ausstellungsdatum

  4b) Gültigkeitsdauer

  5. Nummer des Führerscheins
  6. Lichtbild des Inhabers
  7. Unterschrift des Inhabers
  8. Ordentlicher Wohnsitz des Inhabers
  9. Fahrerlaubnisklassen
  10. Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnisklasse
  11. Gültigkeitsdauer für jede Fahrerlaubnisklasse
  12. Auflagen und Beschränkungen

Art. 41 II a) iVm Anhang 6 Nr. 8 WÜ

© bernd-huppertz.de

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Feldbezeichnungen**

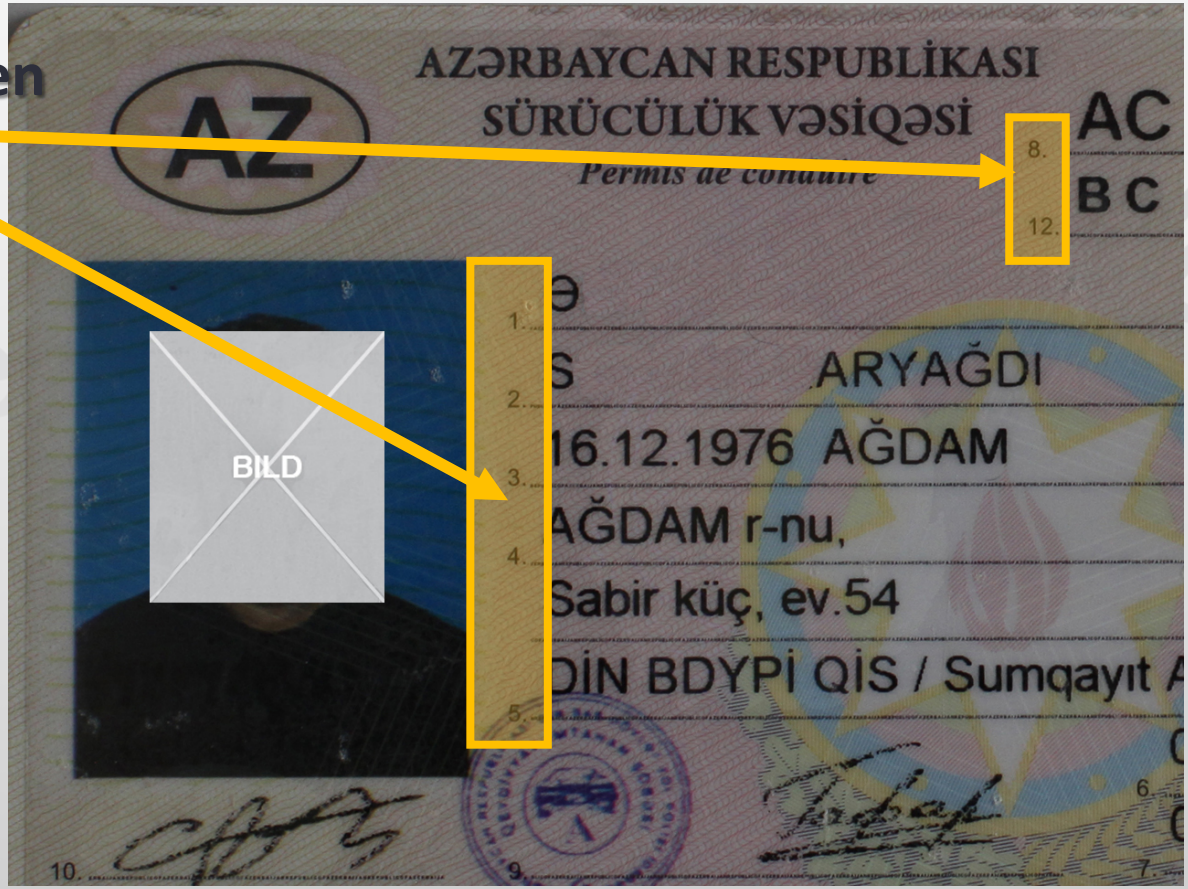

Die Feldbezeichnungen entsprechen nicht den Vorgaben des WÜ.

Art. 41 II a) iVm Anhang 6 Nr. 4 WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Lateinische Schrift oder Umschrift**

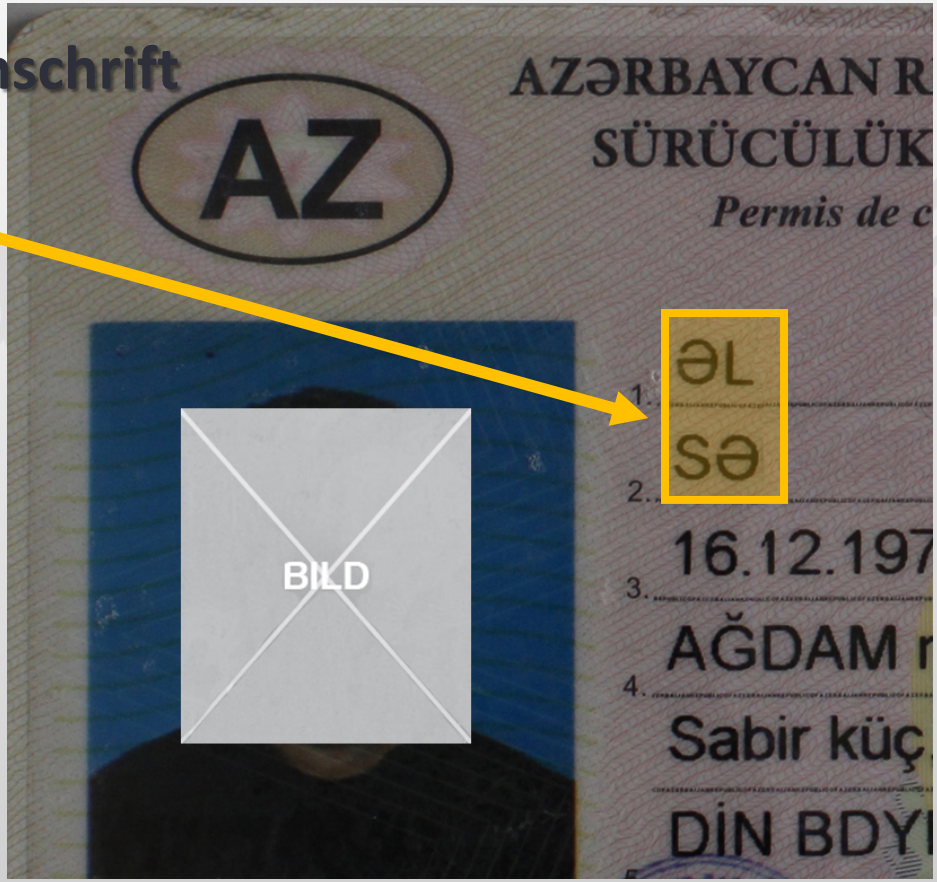

Die Feldeinträge werden zumeist in lateinischer Schrift „wiederholt"; bei den Namen jedoch nicht. Verwendung des kopfstehenden E.

Art. 41 II a) iVm Anhang 6 Nr. 6 WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- Die Fahrzeugklassen (Unterklassen), für die der Führerschein gilt, werden durch die Piktogramme darge-stellt:

Code der Fahrzeugklasse / Piktogramm	Code der Unterklasse / Piktogramm
A	A1
B	B1
C	C1
D	D1
BE	
CE	C1E
DE	D1E

Art. 41 II a) iVm Anhang 6 Nr. 11 WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wiener Übereinkommen

- **Piktogramme**

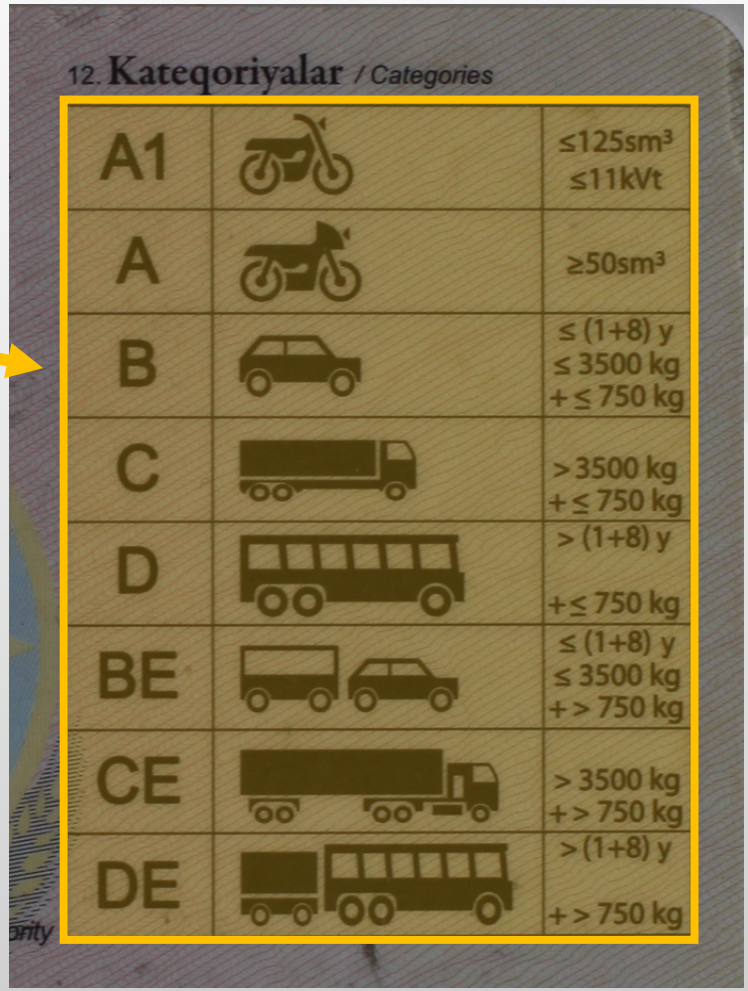

Art. 41 II a) iVm Anhang 6 Nr. 11 WÜ

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wegenverkeerswet

- Nach niederländischem Fahrerlaubnisrecht muss der Inhaber einer Drittstaatenfahrerlaubnis seinen Führerschein nach Wohnsitznahme umtauschen.
  - Das Wegenverkeerswet macht die Fahrerlaubnispflicht (Art. 107) für Inhaber einer Drittstaatenfahrerlaubnis vom ordentlichen Wohnsitz in den Niederlanden abhängig [Art. 108 I g)].
  - Auch im WVW gilt die 185 Tage – Regelung.

Art. 41 II b) WÜ; Art. 107 I WVW iVm Art. 108 I g WVW

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wegenverkeerswet

- **Artikel 107 I WVW**

1. Aan de bestuurder van een motorrijtuig op de weg dient door de daartoe bevoegde autoriteit een rijbewijs te zijn afgegeven voor het besturen van motorrijtuigen van de categorie waartoe dat motorrijtuig behoort.

1. An den Fahrer eines Kfz im Straßenverkehr muss von der zuständigen Behörde eine Fahrerlaubnis ausgestellt sein, die für das Führen von Kfz der Klasse berechtigt, zu dem dieses Kfz gehört.

Art. 107 I WVW

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wegenverkeerswet

- **Artikel 108 I g) WVW**

1. Artikel 107 is niet van toepassing op bestuurders van:

g. motorrijtuigen, […] indien die bestuurders in Nederland woonachtig zijn en aan hen door het daartoe bevoegde gezag buiten Nederland, anders dan in een andere lidstaat van de Europese Unie of in een andere staat die partij is bij de Overeenkomst betreffende de Europese Economische Ruimte of Zwitserland, een rijbewijs is afgegeven dat geldig is voor het besturen van een motorrijtuig van de categorie waarmee wordt gereden, zo lang sedert de dag waarop zij zich in Nederland hebben gevestigd, nog geen 185 dagen zijn verstreken;

1. Artikel 107 gilt nicht für Fahrer von:

g. Kfz, […] wenn diese Fahrer in den Niederlanden ansässig sind und ihnen von der zuständigen Behörde außerhalb der Niederlande, außer in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR oder der Schweiz ein Führerschein ausgestellt wurde, der für die zum Führen eines Kfz der zu fahrenden Klasse, seit dem Zeitpunkt, an dem sie sich in den Niederlanden niederließen, nicht einmal 185 Tage vergangen sind;

Art. 108 I WVW

Drittstaatenfahrerlaubnis

Wegenverkeerswet

- Nach niederländischem Fahrerlaubnisrecht muss der Inhaber einer Drittstaatenfahrerlaubnis seinen Führerschein nach Wohnsitznahme umtauschen.
  - Da der Fahrer bereits seit zwei Jahren zumindest in den Niederlanden gemeldet ist, müsste er bereits seit mehr als einem Jahr im Besitz einer niederländischen Fahrerlaubnis sein.
  - Offene Fragen ?
    - Es bleibt zu ermitteln, ob er dort auch tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 41 II b) WÜ; Art. 107 I WVW iVm Art. 108 I g WVW

Drittstaatenfahrerlaubnis

Ordentlicher Wohnsitz

- Als ordentlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnt.
- Als ordentlicher Wohnsitz eines Führerscheininhabers, dessen berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem seiner persönlichen Bindungen liegen und der sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort seiner persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt.

Legaldefinition Art. 12 Rili 2006/126/EG; § 7 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Ordentlicher Wohnsitz

- Für die (Nicht-)Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses sind die tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnisse des Betroffenen, nicht aber die Eintragungen in behördliche Register ausschlaggebend.
- Der Betroffene muss dortselbst „wohnen“, das setzt mehr als nur physische Anwesenheit voraus.

VGH München
ZfS 2012, 416

- Aus dem Ausstellerstaat herrührende unbestreitbare Informationen (zB der polizeilichen Verbindungsstellen) können die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes erschüttern. Sie rechtfertigen eine Einbeziehung aller Umstände, also auch der Informationen aus Quellen, die nicht vom Ausstellerstaat herrühren.

BVerwG
ZfS 2020, 54

Drittstaatenfahrerlaubnis

Umfang der Berechtigung

- Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kfz führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 29 I Satz 1 FeV

- Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer [heimatlichen] Berechtigung in Deutschland Kfz führen, wenn sie in Deutschland keinen ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 29 I Satz 1 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Umfang der Berechtigung

- **Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer [heimatlichen (hier: aserbaidschanischen)] Berechtigung in Deutschland Kfz führen, wenn sie in Deutschland keinen ordentlichen Wohnsitz haben.**
  - ***„Der Umfang der Berechtigung bestimmt sich nach der durch die ausländische Fahrerlaubnis verliehenen Berechtigungen."***
    - ***Mitgebrachtes Recht***
    - ***Aserbaidschanische Fahrerlaubnisklassen***

Hentschel/König/Dauer, Rn. 11 zu § 29 FeV

§ 29 I Satz 1 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Umfang der Berechtigung

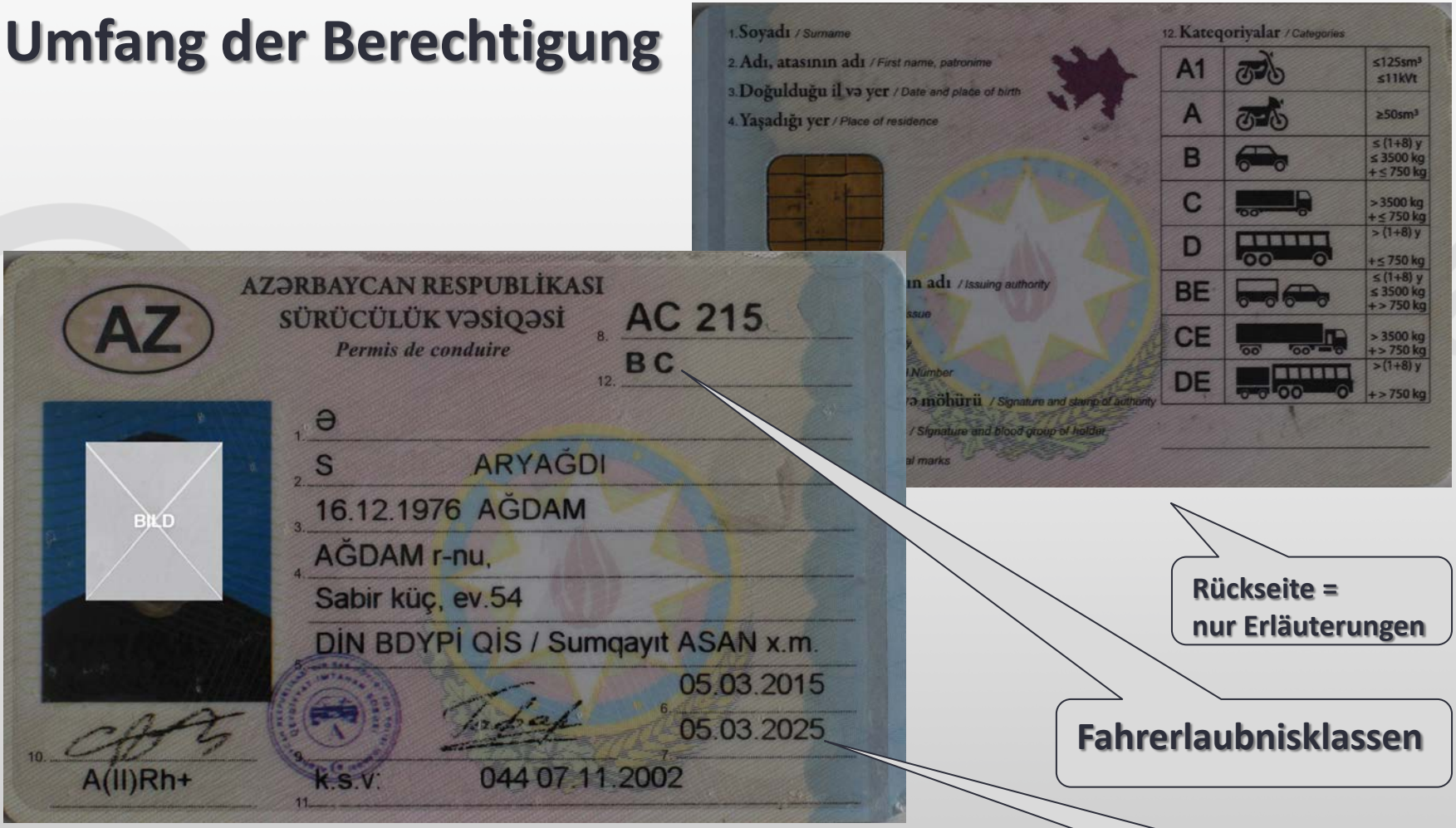

Rückseite = nur Erläuterungen

Fahrerlaubnisklassen

Ablaufdatum

Drittstaatenfahrerlaubnis

Umfang der Berechtigung

- *„Der Umfang der Berechtigung bestimmt sich nach der durch die ausländische Fahrerlaubnis verliehenen Berechtigungen.“*

Hentschel/König/Dauer, Rn. 11 zu § 29 FeV

- **Mitgebrachtes Recht …**
  - … **bedeutet, dass die Fahrerlaubnisklassen des jeweiligen Ausstellerstaates (hier: Aserbaidschan) im Umfang ihrer dortigen Berechtigungen auch in Deutschland gelten.**
    - **Das setzt profunde Kenntnisse des Fahrerlaubnisrechts des jeweiligen Ausstellerstaates (hier: Aserbaidschan) voraus.**

§ 29 I Satz 1 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Gültigkeit

- **Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein […] nachzuweisen.**

§ 29 II Satz 1 FeV

- **Das Ablaufdatum ist auf den 05.03.2025 datiert.**

§ 29 II Satz 1 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Gültigkeit

- Fahrerlaubnis vs. Führerschein
  - Die Fahrerlaubnis ist als Hoheitsakt der Fahrerlaubnis-behörde ein begünstigender Verwaltungsakt. Es ist die Berechtigung zum Führen von Kfz im öffentlichen Straßenverkehr.
  - Der Führerschein ist als öffentliche Urkunde die amtliche Bescheinigung über die Fahrerlaubnis.
    - Außer in Deutschland ist eine Unterscheidung zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein in Europa nicht vorhanden.

Buchard, S. 102; Koehl DAR 2018, 588

Drittstaatenfahrerlaubnis

Gültigkeit

- Offene Fragen ?
  - Wird auch die Fahrerlaubnis zum 05.03.2025 ungültig?
  - Der Führerschein weist keine gesonderten Ablaufdaten bzgl. der einzelnen Fahrerlaubnisklassen auf. Wie ist die Fahrerlaubnis zB der im streitbefangenen Sachverhalt einschlägigen Klasse C bemessen?

Buchard, S. 102; Koehl DAR 2018, 588

Drittstaatenfahrerlaubnis

Übersetzung

- Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein […] nachzuweisen.

§ 29 II Satz 1 FeV

- Ausländische Führerscheine, die
  - nicht in deutscher Sprache abgefasst sind
  - nicht in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat ausgestellt sind
  - nicht dem Anhang 6 WÜ entsprechen

müssen mit einer Übersetzung verbunden sein.

§ 29 II Satz 2 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Übersetzung

- Der Fahrer weist sich durch einen gültigen nationalen Führerschein aus.

§ 29 II Satz 1 FeV

- Der aserbaidschanische Führerschein ist jedoch
  - nicht in deutscher Sprache abgefasst
  - nicht in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat ausgestellt
  - entspricht nicht dem Anhang 6 WÜ

und muss daher mit einer Übersetzung verbunden sein.

§ 29 II Satz 2 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Übersetzung

- Der Fahrer weist sich durch einen gültigen nationalen Führerschein aus. Allerdings fehlt die fällige Übersetzung.

- Aus der fehlenden Übersetzung des Führerscheins lässt sich jedoch kein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis iSd § 21 I Nr. 1 StVG ableiten. Die Fahrerlaubnis selbst bleibt erhalten.

    - Unterschied: Fahrerlaubnis vs. Führerschein

§ 29 II Satz 2 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

Fazit

- Da der Fahrer keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat, ergibt sich die Berechtigung, in Deutschland ein Kfz führen zu dürfen, aus § 29 I Satz 1 FeV.
- Der Fahrer benötigt zum Führen seines Lkw die aserbaidschanische Fahrerlaubnisklasse C, in deren Besitz er ist.
- Der Führerschein ist noch bis 05.03.2025 gültig.

  - Es liegt keine Straftat entgegen § 21 I Nr. 1 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor.

!

§ 29 I Satz 1 FeV

Drittstaatenfahrerlaubnis

nd-huppertz.de

Drittstaatenfahrerlaubnis

Rechtsfolgen

- **Da der Fahrer in den Niederlanden gemeldet ist, sieht die Kontrollperson einen ordentlichen Wohnsitz als gegeben an.**
- **Bei Wohnsitz in den Niederlanden hätte der Fahrer bereits vor einem Jahr seinen Führerschein umtauschen müssen. Die Kontrollperson unterstellt daher ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis in den Niederlanden.**
- **Daraus leitet die Kontrollperson ein ebensolches strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 I Nr. 1 StVG) auch in Deutschland ab.**

Drittstaatenfahrerlaubnis

Rechtsfolgen

- **Aufgrund des Prüfungsergebnisses liegt kein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis iSd § 21 I Nr. 1 StVG vor.** !

  - **Die üblichen strafprozessualen und ggf. polizeirechtlichen Maßnahmen verbieten sich:**
    - **Strafanzeige**
    - **Führerscheinsicherstellung**
    - **Verbot der Weiterfahrt**
    - **ggf. Sicherstellung des Fahrzeugs**

© bernd-huppertz.de

Drittstaatenfahrerlaubnis

Rechtsfolgen

- **Die Strafanzeige kann im Gegenteil eine Anzeige iSd § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) nach sich ziehen.**
- **Das Verbot der Weiterfahrt untersagt dem Fahrer bei Strafandrohung, Kfz zu führen. Die für notwendige Fahrten entstehenden Kosten können in Rechnung gestellt werden, auch der Verdienstausfall zB eines Kurierfahrers / Berufskraftfahrers.**
- **Konventionalstrafen, Auftragsverluste, Schäden durch Überlagerung (verderbliche Ware) können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.**
- **Anwaltskosten**

Drittstaatenfahrerlaubnis

Rechtsfolgen

- **Schadensersatzanspruch**

Diese Untersagung war nicht rechtmäßig, wir bitten deshalb um Ersatz der uns durch den Fehler Ihrer Kollegen entstandenen Kosten wie folgt:

Abschleppdienst Winter lt. Anlage (Ersatzfahrer für Verbr. LKW Autobahn->Gewerbegebiet)		445,00 €
Zuführung Fahrer Bielefeld -> Wuppertal	356 km à 0,30 €	106,80 €
Arbeitslohn Fahrer PKW		250,-- €
Arbeitslohn 2. LKW-Fahrer		250,-- €
Summe		1.051,80 €
MwSt.:		199,84 €
Gesamtsumme:		1.251,64 €

Drittstaatenfahrerlaubnis

Literatur

- *Laßlop*, Internationales Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht, Skript 09/2023

© bernd-huppertz.de

HSPVNRW

© bernd-huppertz.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz